



Brüssel, den 13. Dezember 2024  
(OR. en)

16910/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0439(COD)**

---

COPEN 551  
DROIPEN 267  
MIGR 464  
COSI 236  
COMIX 514  
JAI 1876  
CODEC 2329

---

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15916/1/24 REV 1

Nr. Komm.dok.: ST 16149/23 + COR 1 + COR 2

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates  
– Allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der allgemeinen Ausrichtung zu dem eingangs genannten Vorschlag in der vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 12./13. Dezember 2024 gebilligten Fassung.

Entwurf

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union stellt eine kriminelle Handlung dar, die mit dem Streben nach hohen Profiten Menschenleben gefährdet und die Würde des Menschen missachtet und so die Grundrechte untergräbt. Diese kriminellen Handlungen tragen zur irregulären Migration bei und unterminieren die Ziele der Union im Bereich des Migrationsmanagements. Steigende Nachfrage und die hohen Profite krimineller Organisationen treiben diese kriminellen Handlungen voran. Die Verhütung und Bekämpfung dieser Straftaten bleibt für die Union prioritär.
- (2) Die Richtlinie 2002/90/EG<sup>3</sup> und der Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates<sup>4</sup> (das „Schleuser-Paket“) bilden den Rechtsrahmen der Union zur Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen. Er enthält eine gemeinsame Definition der Straftatbestände der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt sowie einen strafrechtlichen Rahmen für die Ahndung solcher Straftaten. Um den sich wandelnden Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Wirksamkeit des Unionsrahmens zur Verhütung und Bekämpfung dieser Straftaten weiter zu verbessern, muss der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/90/oj>).

<sup>4</sup> Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_framw/2002/946/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/946/oj)).

- (3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 wurde bekräftigt, dass die Maßnahmen der Union verstärkt werden müssen, um irreguläre Migration und den Verlust von Menschenleben zu verhindern, indem insbesondere die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern intensiviert und eine engere Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Europol, Frontex und Eurojust sichergestellt wird. Im neuen Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2021-2025) wird die politische Reaktion auf die Schleusung von Migranten als wesentlicher Bestandteil des umfassenden Migrationskonzepts im neuen Migrations- und Asylpaket dargelegt. Es werden Maßnahmen in vier Schwerpunktbereichen festgelegt: verstärkte Zusammenarbeit mit Partnerländern und internationalen Organisationen; Sanktionierung von Schleusern und Verhinderung der Ausbeutung von Migranten; verstärkte Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Justiz sowie Unterstützung ihrer Arbeit und Erweiterung der Wissensbasis.
- (4) Die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt ist ein länderübergreifendes Phänomen, und bei den auf Unionsebene und auf nationaler Ebene angenommenen Maßnahmen sollte dieser internationalen Dimension Rechnung getragen werden. Bei den Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten sollten daher die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, auch in Bezug auf das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, das Internationale Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie in Bezug auf die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung. **Insbesondere sollte diese Richtlinie die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und Einzelpersonen, Drittstaatsangehörige aus humanitären Gründen oder zur Befriedigung ihrer grundlegenden menschlichen Bedürfnisse nach dem anzuwendenden Völkerrecht – einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und insbesondere, sofern anwendbar, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll von 1967 geänderten Fassung, des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen – zu unterstützen, unberührt lassen. Diese Unterstützung kann auch rechtliche, sprachliche oder soziale Beratung oder Hilfe umfassen.**

- (5) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Tätigkeiten zur Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten sollte die Definition der Straftatbestände in allen Mitgliedstaaten weiter angeglichen werden, damit sie die einschlägigen Handlungen umfassender abdeckt.
- (6) Im Einklang mit den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit des Strafrechts und zur Bekämpfung krimineller Handlungen, bei denen aufgrund des Strebens nach Profit Menschenleben gefährdet werden und die Würde des Menschen missachtet wird, ist es erforderlich, die Straftaten genau und detailliert zu definieren, um diesem kriminellen Verhalten entgegenzuwirken. Die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise oder zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sollte **zumindest dann** eine Straftat darstellen, wenn ein Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder versprochenen finanziellen oder materiellen Vorteil besteht. **Dies gilt unbeschadet der Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht mit Beihilfehandlungen umgehen, bei denen ein tatsächlicher oder versprochener finanzieller oder materieller Vorteil kein Tatbestandsmerkmal der strafbaren Handlung ist.**

[...]

- (6a) Diese Richtlinie ist ein Instrument der Mindestharmonisierung. Folglich steht es den Mitgliedstaaten frei, Rechtsvorschriften anzunehmen oder beizubehalten, mit denen ein weiter reichender Straftatbestand als in dieser Richtlinie festgelegt wird, um die Wirksamkeit der Bekämpfung von Schleusern zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die vorsätzliche Unterstützung eines Drittstaatsangehörigen zwecks Einreise in das, Durchreise durch das oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verstoß gegen das einschlägige Unionsrecht oder die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats über die Einreise, die Durchreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zumindest dann eine Straftat darstellt, wenn die Person, die die Handlung vornimmt, unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder materiellen Vorteil oder das Versprechen eines solchen Vorteils fordert, erhält, annimmt oder die Handlung vornimmt, um einen solchen Vorteil zu erlangen. Da es sich bei dieser Richtlinie jedoch um ein Instrument der Mindestharmonisierung handelt, steht es den Mitgliedstaaten frei, solche Handlungen auch dann unter Strafe zu stellen, wenn kein finanzieller oder sonstiger materieller Vorteil gewährt wurde.
- (7) Diese Richtlinie sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass einerseits die Unterstützung von nahen Familienangehörigen und andererseits humanitäre Hilfe oder die Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, die Drittstaatsangehörigen im Einklang mit dem anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsrahmen gewährt werden, unter Strafe gestellt werden müssen.
- [...]

- (7a) **Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über die unerlaubte Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats** sollten Drittstaatsangehörige nicht **für die bloße Tatsache strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden**, dass sie von der Straftat **der Beihilfe zur unerlaubten Ein- oder Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder des unerlaubten Aufenthalts innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats** betroffen waren.
- (8) Die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt hat Auswirkungen über den Mitgliedstaat der unerlaubten Einreise hinaus. Mindestvorschriften für die Definition der Straftatbestände sollten Handlungen umfassen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats begangen werden, damit andere Mitgliedstaaten als jene der unerlaubten Einreise die Möglichkeit haben, bei solchen Straftaten tätig zu werden, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit für diese Straftaten begründen.
- (9) Es ist notwendig, zwischen der Straftat der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union und schweren Straftaten, die Einzelpersonen und der Gesellschaft größeren Schaden zufügen, zu unterscheiden. Das Strafmaß sollte der wachsenden Sorge in der Öffentlichkeit im Hinblick auf schwerwiegender und schädlichere Verhaltensweisen Rechnung tragen, weshalb schwerere Straftaten mit strenger strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden sollten.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten diese Richtlinie im vollen Einklang mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 in der durch das New Yorker Protokoll von 1967 geänderten Fassung, den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere dem Grundsatz der *Nichtzurückweisung*, und den Grundrechten anwenden.
- (11) Die Sanktionen für die Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Ergänzende Maßnahmen sind oft wirksam und sollten daher auch in Strafverfahren zur Verfügung stehen.

[...]<sup>5</sup>[...]

- (11a) **Die Höchstmaße der Freiheitsstrafen, die diese Richtlinie für von natürlichen Personen begangene Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Das Strafrecht aller Mitgliedstaaten enthält Bestimmungen über Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung sowie Übergriffe auf die Strafverfolgung oder andere Straftaten, bei denen die Anwendung schwerer Gewalt Teil der Straftat ist, die entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Straftaten, die – unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden – den Tod einer Person verursachen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf diese allgemeinen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über erschwerende Umstände, zurückzugreifen.**

---

<sup>5</sup> [...]

- (11b) Wenn diese Richtlinie vorsieht, dass eine rechtswidrige Handlung nur dann eine Straftat darstellt, wenn sie vorsätzlich begangen wird und durch die ernsthafte Gefährdung des Lebens eines Drittstaatsangehörigen den Tod dieser Person zur Folge hat, sollte der Begriff des „Vorsatzes“ nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden, wobei die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu berücksichtigen ist. Diese Richtlinie sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine objektive Verantwortlichkeit für alle Folgen vorschreibt, die sich aus den in dieser Richtlinie als Straftaten eingestuften Tätigkeiten ergeben.
- (12) [...]

- (13) Soweit das nationale Recht dies vorsieht, sollten juristische Personen für die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren nationalen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsarten und Strafmaße im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen, um deren Ziele zu erreichen. Sie sollten mit ergänzenden Maßnahmen einhergehen. [...] **Die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Personen sollten berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben die Höchstmaße der Geldsanktionen entweder mittels eines Prozentsatzes des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person oder mittels fester Beträge festzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, welche dieser beiden Optionen sie bei der Umsetzung dieser Richtlinie verwenden.**
- (13aa) **Da diese Richtlinie jedoch eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, sollte der besonderen Situation der Mitgliedstaaten, auf die andere strafrechtliche Instrumente der Union keine Anwendung finden und die im Einklang mit ihrem nationalen Recht die Höhe der strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Geldsanktionen für juristische Personen nicht im Verhältnis zur Schwere der von einer natürlichen Person begangenen Straftat festlegen, sondern andere Kriterien anwenden, einschließlich eines Kriteriums, das auf dem Fehlen von Organisationsstrukturen und Garantien oder anderen Mängeln innerhalb der Organisation der juristischen Person beruht, Rechnung getragen werden. Wenn es zur Wahrung der Kohärenz des nationalen Sanktionssystems für juristische Personen zwingend erforderlich ist, sollten diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Höchstbetrag der Geldsanktionen für juristische Personen in einer Höhe festzusetzen, die mit ihrem nationalen System vereinbar ist, sofern die Höhe der Sanktionen, die für juristische Personen gilt, mit dem im nationalen Recht für Straftaten von vergleichbarer Schwere vorgesehenen Höchstbetrag im Einklang steht und die Sanktionen wirksam verhältnismäßig und abschreckend sind.**

- (13a) Wählen die Mitgliedstaaten für die Festlegung der gegen juristische Personen zu verhängenden Geldsanktionen den weltweiten Gesamtumsatz einer juristischen Person als anzuwendendes Kriterium, sollten sie entscheiden, ob dieser Gesamtumsatz auf der Grundlage des Geschäftsjahres, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder auf der Grundlage des Geschäftsjahres, das der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktionen vorausgeht, berechnet wird. Sie sollten auch in Erwägung ziehen, Vorschriften für Fälle festzulegen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldsanktion auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion vorausgeht, zu bestimmen. In solchen Fällen sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, andere Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen, etwa den weltweiten Gesamtumsatz in einem anderen Geschäftsjahr. Sehen diese Vorschriften die Festlegung von Geldsanktionen in absoluten Beträgen vor, sollte mit den Höchstmaßen dieser Beträge nicht das Maß erreicht werden müssen, das diese Richtlinie als Mindestanforderung für das Höchstmaß der mittels fester Beträge festgesetzten Geldsanktionen vorsieht.
- (13b) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein in absoluten Beträgen festgelegtes Höchstmaß der Geldsanktionen, so sollte dieses im nationalen Recht festgelegt werden. Diese Höchstgeldsanktionen sollten für die schwersten Formen der von dieser Richtlinie festgelegten Straftaten gelten, die von finanzstarken juristischen Personen begangen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Methode zur Berechnung dieser Höchstgeldsanktionen, einschließlich spezifischer Bedingungen dafür, festzulegen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Höhe der in absoluten Beträgen festgelegten Geldsanktionen im Hinblick auf die Inflationsraten und andere Geldwertschwankungen im Einklang mit den in ihrem nationalen Recht festgelegten Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten in ihrer Währung ein Höchstmaß für Geldsanktionen vorsehen, das dem in dieser Richtlinie zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Euro festgelegten Höchstmaß entspricht. Diese Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Höchstmaß für Geldsanktionen auch im Hinblick auf die Entwicklung des Wechselkurses regelmäßig zu überprüfen.

- (13c) **Die Festlegung des Höchstmaßes der Geldsanktionen erfolgt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten in Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen. Da in dieser Richtlinie keinerlei Mindestmaß für Geldsanktionen festgelegt ist, sollten die Richter oder Gerichte in jedem Fall angemessene Sanktionen verhängen, wobei die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Person und die Schwere der Handlung zu berücksichtigen sind.**
- (14) **Der Begriff der erschwerenden Umstände sollte entweder als Sachverhalt verstanden werden, der dem Richter ermöglicht, für dieselbe Straftat eine höhere Strafe zu verhängen, als normalerweise ohne diesen Sachverhalt verhängt würde, oder als Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu ahnden, um das Strafmaß zu erhöhen.**  
[...] Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, spezielle erschwerende Umstände vorzusehen, wenn im nationalen Recht bereits gesonderte Straftatbestände vorgesehen sind oder die nationalen Gerichte generell die Möglichkeit haben, alle relevanten erschwerenden Umstände abzuwägen, und dies zu strenger Sanktionen führen kann.  
[...]
- (14a) **Eine Instrumentalisierungssituation könnte entstehen, wenn ein Drittstaat oder ein feindseliger nichtstaatlicher Akteur Reisen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen an die Außengrenzen der Union oder in einen Mitgliedstaat fördert oder erleichtert, wobei diese Handlungen auf die Absicht eines Drittstaats oder feindseligen nichtstaatlichen Akteurs hindeuten, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren, sofern diese Handlungen wesentliche Funktionen eines Mitgliedstaats, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes seiner nationalen Sicherheit, gefährden könnten.**

- (14b) Fäle, in denen nichtstaatliche Akteure an organisierter Kriminalität, insbesondere Schleuserkriminalität, beteiligt sind, sollten nicht als Instrumentalisierung von Migranten betrachtet werden, wenn das Ziel nicht darin besteht, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren.
- (14c) Humanitäre Hilfe sollte nicht als Instrumentalisierung von Migranten betrachtet werden, wenn das Ziel nicht darin besteht, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren.
- (14d) Für Zypern enthält die Verordnung (EG) Nr. 866/2004<sup>6</sup> des Rates besondere Regeln für die Trennungslinie zwischen den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen sie keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Obwohl diese Trennungslinie keine Außengrenze darstellt, sollte eine Situation, in der ein Drittstaat oder ein feindseliger nichtstaatlicher Akteur Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zum Überschreiten dieser Trennungslinie fördert oder erleichtert, als Instrumentalisierung betrachtet werden, wenn alle übrigen Elemente der Instrumentalisierung gegeben sind.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 128).

[...]

- (15) Zur besseren Angleichung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollten auch gemeinsame mildernde Umstände vorgesehen werden für natürliche oder juristische Personen, die eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie begangen haben und durch ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden einen Beitrag zur Ermittlung oder zur Aufdeckung einer solchen Straftat leisten. **In jedem Fall sollte die Entscheidung über eine eventuelle Verringerung der Strafe unter Berücksichtigung aller spezifischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen.**

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, damit sie wirksam gegen die in dieser Richtlinie genannten Straftaten vorgehen können – unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen. **Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie frei, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsordnungen die Verjährungsfristen für die Vollstreckung von Sanktionen, die im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung verhängt wurden, entweder auf der Grundlage der tatsächlich verhängten Sanktionen oder alternativ auf der Grundlage des für die Straftat vorgesehenen Höchststrafmaßes festzulegen.** Dementsprechend werden in dieser Richtlinie für jede dieser Optionen angemessene Verjährungsfristen festgelegt. Grundsätzlich sollte der Beginn einer Verjährungsfrist der Zeitpunkt sein, zu dem die Straftat begangen wurde. Da mit dieser Richtlinie jedoch Mindestvorschriften festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Verjährungsfrist zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, beispielsweise zu dem Zeitpunkt der Aufdeckung der Straftat, sofern dieser Zeitpunkt im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften eindeutig festgelegt ist. Ist es den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie gestattet, kürzere Verjährungsfristen festzulegen, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann, so können diese Handlungen im Einklang mit der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats festgelegt werden.
- (17) Um der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union entgegenzuwirken, ist es von größter Bedeutung, die wirksame Beschlagnahme der Erträge aus Straftaten sowie der zur Begehung der Straftaten verwendeten Tatwerkzeuge – wie beispielsweise Wasserfahrzeuge, Motoren und andere Bestandteile von Wasserfahrzeugen sowie Fahrzeuge – sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten bestehende Instrumente zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie die Richtlinie 2024/1260/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, in vollem Umfang genutzt werden.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (ABl. L 2024/1260 vom 2.5.2024).

- (18) Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der in dieser Richtlinie genannten Straftaten, der Mobilität der Täter illegaler Handlungen und der Möglichkeit grenzüberschreitender Ermittlungen ist es erforderlich, Vorschriften für die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten festzulegen, um solchen Verhaltensweisen wirksam entgegenzuwirken. Die unerlaubte Durchreise oder der unerlaubte Aufenthalt, die ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stattfinden, sollte es einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der ersten unerlaubten Einreise ermöglichen, die gerichtliche Zuständigkeit zu begründen. Wegen der Schwere und des grenzüberschreitenden Charakters der in dieser Richtlinie genannten Straftaten muss die gerichtliche Zuständigkeit [...] **in Bezug auf** natürliche Personen begründet werden, die Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind. **Aus denselben Gründen ist es erforderlich, dass Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten begründen, die an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen begangen werden, die in dem Mitgliedstaat registriert sind oder seine Flagge führen. Den Mitgliedstaaten sollte es ferner gestattet sein, ihre gerichtliche Zuständigkeit auf Straftaten auszudehnen**, die durch Drittstaatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **ihrem** Hoheitsgebiet haben, **und durch** juristische Personen, wenn diese in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, oder in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in dessen Hoheitsgebiet ausgeübt werden, **außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden**. [...] **Den** Mitgliedstaaten, einschließlich derer, die nicht Mitgliedstaaten der ersten unerlaubten Einreise sind, sollte **es gestattet sein**, ihre gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten im Sinne dieser Richtlinie **zu** begründen, wenn **die Handlungen außerhalb ihrer Hoheitsgebiete begangen wurden und auf die unerlaubte Ein- oder Durchreise der von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen abzielen**.
- (19) Wird einem Drittstaatsangehörigen Unterstützung gewährt, damit er das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erreicht, so können die betreffenden Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit auch für Versuche begründen, selbst wenn der Drittstaatsangehörige nicht in ihr Hoheitsgebiet einreist. [...]

- (19a) **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Schleusung von Migranten unabhängig davon, wo die Straftat begangen wurde, unter Strafe zu stellen und in Erwägung zu ziehen, im Einklang mit dem Völkerrecht über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestvorschriften hinaus eine gerichtliche Zuständigkeit für die Schleusung von Migranten außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu begründen.**
- (20) Fällt eine Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, so sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um festzulegen, welcher Mitgliedstaat sich am besten für die Strafverfolgung eignet. Beschließen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten im Anschluss an die Zusammenarbeit oder direkte Konsultationen gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates<sup>8</sup>, die Strafverfahren im Wege der Übertragung von Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren, so sollte diese Übertragung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen .../...<sup>9</sup> erfolgen. Dazu sollten die einschlägigen Kriterien des Artikels 5 der genannten Verordnung gebührend berücksichtigt werden. Die Priorität und Gewichtung dieser Kriterien sollten auf den Tatsachen und Umständen jedes Einzelfalls beruhen.
- (21) Um der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union entgegenzuwirken, sollten sowohl strafrechtliche als auch präventive Mechanismen eingesetzt werden. Die Verhütung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten sollte die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Reaktion verringern und weiterreichende Vorteile bei der Eindämmung der Kriminalität haben. **Die Verhütung [...] sollte unter Achtung der nationalen Zuständigkeit und der nationalen Rechtsvorschriften auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit abzielen und geeignete Maßnahmen wie etwa Informationskampagnen und Forschungs- und Bildungsprogramme umfassen.** Sie sollten in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, einschlägigen Agenturen der Union und Drittländern durchgeführt werden.

<sup>8</sup> Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_framw/2009/948/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2009/948/oj)).

<sup>9</sup> Der Text wurde am 5. November angenommen und am 27. November unterzeichnet. Die Veröffentlichung im Amtsblatt – mit der Nummer der Verordnung – wird wahrscheinlich am 18. Dezember erfolgen.

- (22) Ein Mangel an Ressourcen und Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Behörden, die die in dieser Richtlinie genannten Straftaten aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, stellt ein Hindernis für ihre wirksame Verhütung und Bestrafung dar. Insbesondere könnte Ressourcenmangel Behörden davon abhalten, überhaupt zu handeln, oder dazu führen, dass diese ihre Durchsetzungsmaßnahmen einschränken und es den Tätern so ermöglichen, sich der Verantwortung zu entziehen oder eine Strafe zu erhalten, die der Schwere der Straftat nicht entspricht. Es sollten daher Mindestkriterien für Ressourcen und Durchsetzungsbefugnisse festgelegt werden.
- (23) Das wirksame Funktionieren der Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Die Komplexität der Herausforderungen, die sich aus der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union ergeben, und die Art solcher Straftaten erfordern einen multidisziplinären Ansatz, ein hohes Maß an juristischem Wissen, technischen Fachkenntnissen und finanzieller Unterstützung sowie ein hohes Maß an Ausbildung und Spezialisierung in allen zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die den Aufgaben derjenigen entsprechen, die Straftaten im Zusammenhang mit der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen oder gerichtlich darüber entscheiden.
- (24) Um eine erfolgreiche Durchsetzung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten **den zuständigen Behörden** wirksame Ermittlungsinstrumente für die in dieser Richtlinie genannten Straftaten zur Verfügung stellen, wie sie in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten **verfügbar** sind [...]. **Diese Instrumente könnten unter anderem Instrumente für die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen und andere Finanzermittlungen umfassen.** Diese Instrumente sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter voller Achtung der Charta [...] **angewandt werden.** Im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften sollten die Art und Schwere der untersuchten Straftaten die Verwendung dieser Ermittlungsinstrumente rechtfertigen. Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten sollte geachtet werden.

(25) [...]<sup>10</sup>[...]

- (26) Für ein wirksames Vorgehen gegen die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue [...] Daten über das Ausmaß und die Entwicklung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten [...] erheben. Die Mitgliedstaaten sollten **zumindest einschlägige vorhandene** statistische Daten über derartige Straftaten, **die auf zentraler Ebene verfügbar sind**, erheben und der Kommission übermitteln. Die Kommission sollte regelmäßig die Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten und veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem regelmäßig **vorhandene** statistische Daten und Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie erheben und verbreiten, damit ihre Umsetzung überwacht werden kann. Die statistischen Daten und Informationen sollten [...] auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards erhoben werden.
- (27) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union auf Ebene der Mitgliedstaaten, nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

---

<sup>10</sup> [...]

- (28) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde, dem Recht auf Unversehrtheit, dem Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, den Rechten des Kindes, der Vereinigungsfreiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie dem Verbot der Doppelbestrafung.
- (29) Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die Bestimmungen der Richtlinie 2002/90/EG und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI abgeändert und erweitert werden. Da die vorzunehmenden Änderungen erheblich sind, sollten die Richtlinie 2002/90/EG und der Rahmenbeschluss 2002/946/JI aus Gründen der Klarheit für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.
- (30) Diese Richtlinie lässt die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> und des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich<sup>12</sup> unberührt.
- (31) Irland beteiligt sich an dieser Richtlinie im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/38/oj>).

<sup>12</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01 (ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/treaty/withd\\_2019\(3\)/oj](http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2019(3)/oj)).

<sup>13</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

- (32) Nach den Artikeln 1 und 2 [...] des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls **Nr. 22** über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Richtlinie den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark [...] gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Richtlinie angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (33) Für Island und Norwegen stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>14</sup> dar, die zu den in Artikel 1 Buchstabe **E** des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>15</sup> genannten Bereichen gehören.

---

<sup>14</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36,  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj).

<sup>15</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31,  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

- (34) Für die Schweiz stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>16</sup> dar, die zu den in Artikel 1 Buchstabe E des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>17</sup> genannten Bereichen gehören.
- (35) Für Liechtenstein stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>18</sup> dar, die zu den in Artikel 1 Buchstabe E des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>19</sup> genannten Bereichen gehören.

---

<sup>16</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

<sup>17</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

<sup>18</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

<sup>19</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziiierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

(36) Für Zypern [...] stellt diese Richtlinie einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 [...] dar —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### *Gegenstand*

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Beihilfe zur unerlaubten Einreise in das, zur unerlaubten Durchreise **durch** das und zum unerlaubten Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen **im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats** sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Begehung solcher Straftaten festgelegt.

## *Artikel 2*

### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und die nicht Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlament und des Rates hat;
2. „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommt, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
3. „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

### *Artikel 3*

#### *Straftaten*

[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Unterstützung eines Drittstaatsangehörigen zwecks Einreise in das, Durchreise durch das oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verstoß gegen das einschlägige Unionsrecht oder die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats über die Einreise, die Durchreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen eine Straftat darstellt, wenn [...] die Person, die die Handlung vornimmt, unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder materiellen Vorteil oder das Versprechen eines solchen Vorteils fordert, erhält, annimmt oder die Handlung vornimmt, um einen solchen Vorteil zu erlangen [...]

[...]

### *Artikel 4*

#### *Schwere Straftaten*

*(gestrichen)*

### *Artikel 5*

#### *Anstiftung, Beihilfe und Versuch*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und Beihilfe zur Begehung sowie die versuchte Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 [...] strafrechtlich geahndet werden können.

## *Artikel 6*

### *Sanktionen gegen natürliche Personen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 3 [...] und 5 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 [...] mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **acht** Jahren geahndet werden können, **wenn**
  - a) **diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates begangen wurde;**
  - b) **durch diese Straftat das Leben der von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen ernsthaft gefährdet wurde;**
  - c) **diese Straftat unter Anwendung schwerer Gewalt gegen die von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen begangen wurde;**
  - d) **der von der Straftat betroffene Drittstaatsangehörige besonders schutzbedürftig war, z. B. ein unbegleiteter Minderjähriger.**

**Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob diese Bestimmung auch in Fällen Anwendung findet, in denen einem Drittstaatsangehörigen vorsätzlich geholfen wird, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten.**

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 [...] mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **zehn** Jahren geahndet werden können, **wenn diese Straftat durch die ernsthafte Gefährdung des Lebens eines von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen den Tod dieser Person zur Folge hat.**
- (5) Zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 bis 4 verhängten strafrechtlichen Sanktionen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine natürliche Person, **die** die in den Artikeln 3 [...] und 5 genannten Straftaten **begangen** hat, durch eine zuständige Behörde **ergänzende** strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, [...] **die Folgendes umfassen können:**
- a) Geldsanktionen;
  - (a) die Entziehung von Genehmigungen oder Zulassungen für Tätigkeiten, die zur **betreffenden** Straftat geführt haben, oder das Verbot, unmittelbar oder über Dritte die berufliche Tätigkeit auszuüben, in deren Rahmen die strafbare Handlung begangen wurde;
  - b) [...]
  - c) das Verbot der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...];
  - d) der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Genehmigungen.
  - e) (*nach -a verschoben*)
- [...]

## *Artikel 7*

### *Verantwortlichkeit juristischer Personen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für Straftaten nach den Artikeln 3 [...] und 5 verantwortlich gemacht werden kann, die zu [...] Gunsten dieser juristischen Person von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der betreffenden juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
  - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;
  - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;
  - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 [...] und 5 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 **des vorliegenden Artikels** schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei Straftaten nach den Artikeln 3 [...] und 5 nicht aus.

## *Artikel 8*

### *Sanktionen gegen juristische Personen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine juristische Person, die gemäß Artikel 7 **Absatz 1 oder 2** verantwortlich gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche **oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen** verhängt werden **können**.
  - (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen, die gemäß Artikel 7 **Absatz 1 oder 2** für die in den Artikeln 3 [...] und 5 genannten Straftaten verantwortlich **gemacht werden, strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen umfassen und andere strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen können, darunter [...]**:
- a) [...]
  - b) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen [...] **oder** Hilfen [...];
  - c) der [...] Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen, Genehmigungen **und Lizenzen**;
  - d) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer **Geschäftstätigkeit**;
  - e) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;
  - f) die gerichtlich angeordnete Auflösung;
  - g) die [...] Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;

- h) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur **betreffenden** Straftat geführt haben;

[...]

- (3) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 und Artikel 6 Absätze 3 und 4 – zumindest bei juristischen Personen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 verantwortlich gemacht werden – mit strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Geldsanktionen geahndet werden können, deren Höhe [...] in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung sowie zu der individuellen, finanziellen und sonstigen Situation der betreffenden juristischen Person steht.** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Höchstmaß dieser Geldsanktionen Folgendes nicht unterschreitet:

a) **bei den Straftaten gemäß [...] Artikel 3 [...]**

- i) **3 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion vorausgeht, oder**
- ii) **einen Betrag in Höhe von 24 000 000 EUR.**

b) **bei den Straftaten gemäß Artikel [...] 6 Absatz 3 und Absatz 4:**

- i) **5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion vorausgeht, oder**
- ii) **einen Betrag in Höhe von 40 000 000 EUR.**

[...]

- (4) [...] Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für Fälle vorsehen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldsanktion auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, **das dem der** Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion **vorausgeht**, zu bestimmen.
- (5) **Wenn es zur Wahrung der Kohärenz des nationalen Sanktionssystems für juristische Personen zwingend erforderlich ist, kann der Höchstbetrag der Geldsanktionen für juristische Personen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 für die unter Artikel 3 und Artikel 6 Absätze 3 und 4 fallenden Straftaten verantwortlich gemacht werden, von dem in Artikel 8 Absatz 3 festgelegten Höchstbetrag abweichen, sofern die Höhe der Sanktionen mit der im nationalen Recht für von juristischen Personen begangene Straftaten von vergleichbarer Schwere vorgesehenen Höhe im Einklang steht und die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.**

**Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 umfassen diese Sanktionssysteme auch die Möglichkeit für**

- a) die Verhängung von Geldsanktionen unter Berücksichtigung von Lücken oder Mängeln innerhalb der Struktur und Organisation der juristischen Person, die Straftaten ermöglicht haben,**
- b) Schadensersatzansprüche und**
- c) Einziehungen.**

## *Artikel 9*

### *Erschwerende Umstände*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **einer oder mehrere der** folgenden Umstände im Zusammenhang mit den Straftaten nach den Artikeln 3 [...] und 5, **sofern diese nicht Tatbestandsmerkmale der in Artikel 3 genannten Straftaten darstellen, im Einklang mit nationalem Recht** als erschwerende Umstände [...] berücksichtigt werden können:

- a) Die Straftat wurde von einem Beamten in Ausübung seiner Dienstpflichten begangen;
- b) [...]
- c) der Täter wurde bereits wegen gleichartiger Straftaten **nach den Artikeln 3 [...] oder 5 rechtskräftig verurteilt**;
- d) die Straftat umfasste die oder führte zur [...] Instrumentalisierung eines von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen;
- e) den von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen wurden die Identitäts- oder Reisedokumente abgenommen;
- f) [...]
- g) die Begehung der Straftat umfasste die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eines von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen.**

## *Artikel 10*

### *Mildernde Umstände*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **einer oder mehrere der folgenden Umstände im Zusammenhang mit den betreffenden Straftaten nach den Artikeln 3 [...] und 5 im Einklang mit nationalem Recht** als mildernde Umstände berücksichtigt werden können:

- a) **Der Täter stellt den zuständigen Behörden Informationen zur Verfügung, die ihnen dabei helfen,** andere Straftäter zu identifizieren oder vor Gericht zu bringen; [...]
- b) **der Täter stellt den zuständigen Behörden Informationen zur Verfügung, die ihnen dabei helfen,** Beweise zu finden.

## *Artikel 11*

### *Verjährungsfristen [...]*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, **um Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und [...] Ahndung** der in Artikel 3 [...] und 5 genannten Straftaten für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten **zu ermöglichen**, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.

**Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, die die Vollstreckung von Sanktionen, die im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer der in Artikel 3 genannten Straftaten für einen ausreichend langen Zeitraum nach dieser Verurteilung ermöglicht.**

[...]

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Verjährungsfrist gilt wie folgt:

- a) mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung einer Straftat bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden können;
- b) mindestens acht Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung einer Straftat bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden können;
- c) mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung einer Straftat bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können.

[...]

(3) Die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Verjährungsfrist gilt wie folgt:

- a) mindestens drei Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung in den folgenden Fällen:
  - i) eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem Jahr oder alternativ dazu
  - ii) eine Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden kann; und
- b) i) mindestens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder alternativ dazu
- ii) mindestens acht Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung im Falle einer Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden kann; und

c) mindestens zehn Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung in den folgenden Fällen:

- i) eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder alternativ dazu
  - ii) eine Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden kann.
- (4) Abweichend von Absatz 2 **Buchstaben b bis c**, Absatz 3 **Buchstabe b Ziffer ii** und Absatz 3 **Buchstabe c** können die Mitgliedstaaten eine kürzere Verjährungsfrist, aber nicht kürzer als **fünf Jahre** festlegen, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann. [...]

*Artikel 12*

*Gerichtliche Zuständigkeit*

- (1) Jeder Mitgliedstaat **trifft die erforderlichen Maßnahmen**, um seine gerichtliche Zuständigkeit für **die Straftaten** nach den Artikeln 3 [...] und 5 zu begründen, wenn [...]
- a) **die Straftat** ganz oder teilweise **innerhalb** seines Hoheitsgebiets begangen wurde;
  - b) **der Täter** Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist [...];

[...]

[...] c) **die Straftat** an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, das bei **dem betreffenden Mitgliedstaat** eingetragen ist oder seine Flagge führt, begangen **wurde**.

[...]

(2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für eine oder mehrere der in den Artikeln 3 und 5 genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn

- a) der gewöhnliche Aufenthalt des Täters in seinem Hoheitsgebiet liegt;
- b) die Straftat zugunsten einer juristischen Person
  - i) mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;
  - ii) im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit, die ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet ausgeübt wird, begangen wurde;
- c) die Handlung auf die unerlaubte Einreise oder Durchreise der von der Straftat betroffenen Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gerichtet ist.

(3) [...]

(4) [...] **In dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall und in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat entschieden hat, seine gerichtliche Zuständigkeit gemäß Absatz 2 zu begründen, trifft jeder Mitgliedstaat** zur Verfolgung der in den Artikeln 3 [...] und 5 genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die Ausübung** seiner gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft ist, dass **die Strafverfolgung nur nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.**

[...]

(5) [...] Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 [...] und 5 in die gerichtliche Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll. Soweit erforderlich ist Eurojust gemäß Artikel 12 **Absatz 2** des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI<sup>20</sup> mit der Angelegenheit zu befassen.

### *Artikel 13*

#### *Prävention*

(1) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Maßnahmen wie Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme durch, **soweit erforderlich mit besonderem Augenmerk auf die Online-Dimension und unter Achtung der nationalen Zuständigkeit und des nationalen Rechts**, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die Begehung der in den Artikeln 3 [...] und 5 genannten Straftaten zu verringern.

---

<sup>20</sup> Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

- (2) Sofern angemessen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, einschlägigen Agenturen der Union, [...] Drittstaaten **und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern wie dem privaten Sektor durchzuführen.**

*Artikel 14*

*Ressourcen*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die [...] nationalen Behörden, **die** die in den Artikeln 3 [...] und 5 genannten Straftaten aufdecken, **ermitteln, verfolgen oder ahnden**, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam erfüllen zu können.

*Artikel 15*

*Schulungen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden [...] sowie für die Bediensteten der Behörden, **einschließlich Gerichtspersonal, Beschäftigte in Unterstützungs- und Betreuungsdiensten, Grenzschutzbeamte**, die mit strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Zusammenhang mit den in den Artikeln 3 [...] und 5 genannten Straftaten betraut sind, angemessene Ressourcen für **regelmäßige und** fachliche Schulungen zur Verfügung stehen [...].
- (2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz **und der Unterschiedlichkeit der Organisation der Justizsysteme in der Union fördern** die Mitgliedstaaten sowohl **allgemeine als auch spezialisierte Schulungen für Richter und Staatsanwälte**, die mit Strafverfahren und Ermittlungen befasst sind, im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie [...].

## *Artikel 16*

### *Ermittlungsinstrumente*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der in Artikel 3 [...] und 5 genannten Straftaten wirksame und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen. Sofern angemessen umfassen diese Instrumente spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie etwa bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder in anderen Fällen schwerer Kriminalität verwendet werden.

## *Artikel 17*

### *Datenerhebung und Statistiken*

- (1) Die Mitgliedstaaten [...] stellen sicher, dass ein System für die Aufzeichnung, Generierung und Bereitstellung anonymisierter [...] statistischer Daten über die Art der in den Artikeln 3 [...] und 5 genannten Straftaten bereitsteht, um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zu überwachen.
- (2) Die statistischen Daten nach Absatz 1 umfassen mindestens die folgenden vorhandenen Daten, die auf zentraler Ebene verfügbar sind:
  - a) die Zahl der von der Straftat betroffenen registrierten Drittstaatsangehörigen, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter (Kind/Erwachsener) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten;
  - b) [...]

- c) die Zahl der natürlichen Personen, die wegen der in dieser Richtlinie genannten Straftaten strafrechtlich verfolgt werden [...];
- d) die Zahl der juristischen Personen, die wegen der in dieser Richtlinie genannten Straftaten strafrechtlich verfolgt werden [...];
- e) die Zahl der **Entscheidungen über die Einleitung einer Strafverfolgung** [...] (Strafverfolgung oder keine Strafverfolgung) [...];
- f) die Zahl der rechtskräftigen **Gerichtsentscheidungen** [...] (d. h. Verurteilung, Freispruch [...]);
- g) die Zahl der natürlichen Personen, die wegen der in dieser Richtlinie genannten Straftaten verurteilt wurden [...];
- h) die Zahl der natürlichen Personen, gegen die Strafen verhängt wurden, aufgeschlüsselt nach Art und Höhe der Strafe (Haftstrafen, Geldsanktionen, sonstige), Geschlecht und Staatsangehörigkeit;
- i) die Zahl der juristischen Personen, die wegen der in dieser Richtlinie genannten Straftaten verurteilt [...] wurden;
- j) die Zahl der juristischen Personen, die **nach einer Verurteilung** sanktioniert wurden, aufgeschlüsselt nach [...] Art der Sanktion (Geldsanktionen, sonstige).
- k) [...]

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die in Absatz 2 genannten statistischen Daten für das Vorjahr in einem standardisierten, leicht zugänglichen und vergleichbaren Format. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, diese Daten jährlich bis zum 30. September und spätestens bis zum 31. Dezember zu übermitteln. [...]

*Artikel 18*

[...]

**Bezugnahmen auf die Richtlinie 2002/90/EG und den Rahmenbeschluss 2002/946/JI**

**Bezugnahmen auf die Richtlinie 2002/90/EG und den Rahmenbeschluss 2002/946/JI gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.**

[...]

## *Artikel 19*

### *Umsetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [*zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie setzen die Kommission **unverzüglich** davon in Kenntnis.
  - (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten **regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme**.
  - (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen **Vorschriften** mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
-